



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****70 - 16
2049/2019/1****05.12.2019**Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 3. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Rat	17.12.2019
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und beschließt

1. die voraussichtlich bis zum 31.12.2019 anfallende Unterdeckung in Höhe von 110 T€ der Gebührenausschleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen,
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 3. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebühren Satzung und die sich hieraus ergebende Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 (in Höhe von voraussichtlich 65 T€) durch allgemeine Haushaltsmittel zu decken.
3. Für das Jahr 2020 eine externe Beratung zu Beauftragen, um ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Friedhofsentwicklungskonzept mit der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss zu entwickeln. Wesentlicher Kernpunkt dieses Konzeptes soll insbesondere die Gebührenstabilität sein. Die umlagefähigen Kosten sind so mit speziell zu untersuchen.

Sachdarstellung :

1. Kostendeckende Gebührenkalkulation 2020 zur Friedhofsgebührensatzung

- A) Einleitung
- B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
- C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
- D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
- E) Sonstige Gebühren

2. Beschluss des Betriebsausschusses vom 28.11.2019

3. Gebührensätze 2020 mit einer 8,5 %igen Erhöhung

4. Beschlussvorschläge

Zu 1. Kostendeckende Gebührenkalkulation 2020 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Nach positiven Abschlüssen in 2015 und 2016 wurde für 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen.

Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wird die Gebührenausgleichsrücklage bis Ende des Jahres voraussichtlich ein Minus von 110 T€ aufweisen.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“ der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Aushalt gewährt wird um 15.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

Dies reicht jedoch nicht aus um eine weitere Erhöhung des Defizites und damit eine Quersubventionierung zu verhindern, daher ergibt sich ein Handlungsbedarf für eine Anpassung der Friedhofsgebühren.

Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind u.a. auch eine Folge des demographischen Wandels. Die Angehörigen der Verstorbenen wählen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen. Auf großflächige Wahlgräber wird, nicht nur angesichts der Kosten, sondern auch wegen des später anfallenden Pflegaufwandes verzichtet. Auch die Nutzung der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes ist rückläufig.

Das erwartete Defizit zum 31.12.2019 in der Gebührenausgleichsrücklage wurde auf vier Jahre verteilt und fließt zu einem Viertel in die Kalkulation für das Jahr 2020 ein.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können der Kostenstelle direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis den einzelnen Kostenstellen zugeordnet, wie die Arbeitsstunden. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2020</u>
Kindergrab	156,00 €	156,00 €
Familiengrab, Sarg	520,00 €	757,00 €
Urnenwahlgrab	312,00 €	454,00 €
Pflegearmes Wahlgrab, Sarg	520,00 €	757,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	520,00 €	757,00 €
- Urnenbestattung	312,00 €	454,00 €
Aschestreufeld	208,00 €	303,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2020</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.600,00 €	1.875,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.800,00 €	1.800,00 €
- Urnenbestattung	1.360,00 €	1.125,00 €
Aschestreufeld	375,00 €	375,00 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen der letzten 4 Jahr und den Zahlen im laufenden Jahr wurde die Anzahl an Bestattungen hochgerechnet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2020</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.375,00 €	1.625,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	1.000,00 €	1.150,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.225,00 €	1.450,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.200,00 €	1.400,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	1.050,00 €	1.200,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	900,00 €	1.000,00 €

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt. Die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten ist rückläufig. Eine Erhöhung ist somit nicht sinnvoll.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle bleibt daher bei 200 € und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle bei 100 Euro angepasst.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Umbettung auf demselben Friedhof		
Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen bei 250,00 Euro und für Urnengrabstellen bei 180,00 Euro.

Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr bei 120,00 Euro.

Auch die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags (250,00 €), die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

Fazit: Durch die Gebührenanpassung liegen die Gebührensätze für eine Beisetzung durchschnittlich 20 % höher als im Vorjahr. Der Vergleich zu den benachbarten Kommunen Kleve und Rees zeigt, dass auch dort höhere Gebühren vereinnahmt werden. Für 2019 war eine Bestattung in Emmerich etwas günstiger, ab 2020 ist sie etwas teurer als dort. Darüber hinaus weisen die Wirtschaftspläne Defizite über 200 T€ bzw. 100 T€ aus.

Zu 2. Beschluss des Betriebsausschusses vom 28.11.2019

Der Betriebsausschuss ist dem Beschlussvorschlag der Betriebsleitung eine kostendeckende Gebühr mit den o.g. Gebührensätzen zu beschließen, nicht gefolgt und hat mehrheitlich gegen den entsprechenden Beschlussvorschlag gestimmt.

Stattdessen wurde auf gemeinsamen Antrag der CDU und der BGE beschlossen, eine geringere Gebührenerhöhung vorzunehmen. Die Gebühren sollen für 2020 um 8,5 % vom derzeit aktuellen Betrag angehoben werden. Die sich hieraus ergebene Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 (in Höhe von voraussichtlich 65.000 €) soll durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.

Das Defizit von ca. 110.000 €, das voraussichtlich bis zum 31.12.2019 entsteht, soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2020 soll eine externe Beratung zu beauftragen, um ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Friedhofsentwicklungskonzept mit der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss zu entwickeln. Wesentlicher Kernpunkt dieses Konzeptes soll insbesondere die Gebührenstabilität sein. Die umlagefähigen Kosten sind somit im speziellen zu untersuchen

Zu 3. Gebührensätze 2020 mit einer 8,5 %igen Erhöhung

Aus diesem Beschluss des Betriebsausschusses ergebene sich folgende, um 8,5 % erhöhte Gebührensätze:

Grabbereitung

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2020</u>
Kindergrab	156,00 €	169,00 €
Familiengrab, Sarg	520,00 €	564,00 €
Urnenwahlgrab	312,00 €	339,00 €
Pflegearmes Wahlgrab, Sarg	520,00 €	564,00 €
	<u>Bisher</u>	<u>ab 2020</u>

Gemeinschaftsgrabanlage

- Sargbestattung	520,00 €	564,00 €
- Urnenbestattung	312,00 €	339,00 €
Aschestreufeld	208,00 €	226,00 €

Grabpflege

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2020</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.600,00 €	1.750,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.800,00 €	1.953,00 €
- Urnenbestattung	1.360,00 €	1.475,00 €
Aschestreufeld	375,00 €	407,00 €

Nutzungsrechte

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2020</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	434,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.375,00 €	1.500,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	1.000,00 €	1.100,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.225,00 €	1.350,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.200,00 €	1.302,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	1.050,00 €	1.139,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	900,00 €	977,00 €

Benutzungsgebühr der Räume, Gebäude sowie sonstige Gebühren

Diese Gebühren werden nicht angepasst, es bleibt bei den nachfolgenden
Gebührensätzen:

Friedhofskapelle	200 €
Aufbahrungszelle	100 € pro Tag

Umbettung auf demselben Friedhof

Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

Verstorbene bis 12 Jahre	175,00 €
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 €
Urnen	590,00 €

Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung

Verstorbene bis 12 Jahre	100,00 €
Verstorbene über 12 Jahre	390,00 €
Urnen	300,00 €

Abräumen von Grabstellen für Sarggrabstellen	250,00 €
Urnengrabstellen	180,00 €
Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr	120,00 €
Bestattungen freitagnachmittags und samstags	250,00 €
Ausstellung der Berechtigungsscheine	50,00 €
Grabsteingenehmigungen	35,00 €

4. Beschlussvorschläge

Aus dem Ergebnis der Betriebsausschusssitzung am 28.11.2019 ergeben sich damit folgende Beschlussvorschläge:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. die voraussichtlich bis zum 31.12.2019 anfallende Unterdeckung in Höhe von 110 T€ der Gebührenausschleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen.
2. die als Anlage 1 beigefügte 3. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit den unter zu 3. aufgeführten Gebührensätzen und die sich hieraus ergebende Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 (in Höhe von voraussichtlich. 65 T€) wird ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt.
3. Für das Jahr 2020 eine externe Beratung zu beauftragen, um ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Friedhofsentwicklungskonzept mit der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss zu entwickeln. Wesentlicher Kernpunkt dieses Konzeptes soll insbesondere die Gebührenstabilität sein. Die umlagefähigen Kosten sind somit im speziellen zu untersuchen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 16 2049 2019 1 A 1 3. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ab 1.2020
8,5%